

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 2/10. Februar 2026

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen 4

Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Rheinland-Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.20264

Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.20265

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.20266

24. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 26.01.20267

31. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 26.01.20269

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.202611

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Betriebswirtschaft und Management an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.202612

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026 38

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.202662

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026 64

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.202682

Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026 83

Vierunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 26.01.2026 84

Fünfunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026	86
Sechsenddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026	87
Siebenunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026	99
Neunundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau vom 26.01.2026	104
Dreißigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau vom 26.01.2026	117
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 26.01.2026	123
Sonstiges.....	129
Satzung des Frank-Loeb-Instituts der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.01.2026	129

Herausgeber:

Präsident der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU liegen für jedermann in der Universitätsbibliothek der RPTU zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/studium/im-studium/amtliche-bekanntmachungen-verkuendungsblatt>

Prüfungsordnungen

Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Rheinland-Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-⁴¹, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-A-2026-001, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 03.05.2001 (Staatsanzeiger Nr. 18 vom 05.06. 2001, S. 1002), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Zeichen „“.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsbildenden“, gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Architektur

Prof. Dirk Bayer

Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-A-2026-002, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.07.2017 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2025/2026“ durch die Angabe „2027/2028“ ersetzt.
2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „zwei Semestern“ das Wort „oder“ durch das Zeichen „;“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „;“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote 1 des Hinweises werden nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In der Fußnote 2 des Hinweises werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Architektur

Prof. Dirk Bayer

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-A-2026-003, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.07.2017 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 38), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Nr.1“ die Wörter und Zeichen „des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im Weiteren“ und nach der Angabe „HochSchG“ das Zeichen „)“ eingefügt.
2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „.“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Zeichen „.“.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote 1 des Hinweises werden nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe und Wörter „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In der Fußnote 2 des Hinweises werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Architektur

Prof. Dirk Bayer

24. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-004, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnungen vom 17.11.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 03.12.2025, S. 88, 91), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 des Fachs Biologie wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Lehramt an Realschulen plus und berufsbildenden Schulen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Modul 1: Grundlagen der Chemie wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte Modulname und Lehrveranstaltungsname werden die Wörter „Chemie für Ingenieure & Biologen“ durch die Wörter „Chemie für Ingenieurwissenschaften und Biologie“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte Art der Lehrveranstaltung werden nach dem Wort „Vorlesung“ das Zeichen und das Wort „& Übungen gestrichen.“
 - b) Bei Modul 4: Fachdidaktik 1 in der Spalte Form und Dauer werden bei der Lehrveranstaltung „Praktikum Fachdidaktik¹“ werden die Wörter „mündliche Prüfung (30 Min.)“ durch die Wörter „mündliche Prüfung (15 Min.) mit ergänzender Präsentation (15 Min.)“ ersetzt.
2. Die Tabelle „Lehramt an Gymnasien“ wird wie folgt geändert:
 - a) Modul 1: Grundlagen der Chemie wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte Modulname und Lehrveranstaltungsname werden die Wörter „Chemie für Ingenieure & Biologen“ durch die Wörter „Chemie für Ingenieurwissenschaften und Biologie“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte Art der Lehrveranstaltung werden nach dem Wort „Vorlesung“ das Zeichen und das Wort „& Übungen gestrichen.“
 - b) Bei Modul 4: Fachdidaktik 1 in der Spalte Form und Dauer werden bei der Lehrveranstaltung „Praktikum Fachdidaktik¹“ werden die Wörter „mündliche Prüfung (30 Min.)“ durch die Wörter „mündliche Prüfung (15 Min.) mit ergänzender Präsentation (15 Min.)“ ersetzt.
 - c) Bei Modul 11: Fachdidaktik 2 wird in der Spalte Form und Dauer nach der Angabe „(30-60 Min.)“ das Zeichen „-“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2026 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 26.01.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 2, 10.02.2026

RPTU

Der Dekan
des Fachbereiches Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

31. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-005, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnungen vom 17.11.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 03.12.2025, S. 55, 62), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 des Fachs Biologie wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien“ wird wie folgt geändert:
 - a) Modul 1: Grundlagen der Chemie wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte Modulname und Lehrveranstaltungsname werden die Wörter „Chemie für Ingenieure & Biologen“ durch die Wörter „Chemie für Ingenieurwissenschaften und Biologie“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte Art der Lehrveranstaltung werden nach dem Wort „Vorlesung“ das Zeichen und das Wort „& Übungen gestrichen.“
 - b) Bei Modul 4: Fachdidaktik 1 in der Spalte Form und Dauer werden bei der Lehrveranstaltung „Praktikum Fachdidaktik°1“ werden die Wörter „mündliche Prüfung (30 Min.)“ durch die Wörter „mündliche Prüfung (15 Min.) mit ergänzender Präsentation (15 Min.)“ ersetzt.
 - c) Bei Modul 8: Physiologie der Tiere werden bei der Lehrveranstaltung „Praktikum Tierphysiologie“ in der Spalte Prüfungsvorleitung die Wörter „5 von 6 bestandene Antestate“ und in der Spalte Bemerkungen die Wörter „Teilleistung: optional Versuchsprotokoll“ gestrichen.
2. Die Tabelle „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Modul 1: Grundlagen der Chemie in der Spalte Modulname und Lehrveranstaltungsname werden die Wörter „Chemie für Ingenieure & Biologen“ durch die Wörter „Chemie für Ingenieurwissenschaften und Biologie“ ersetzt.
 - b) Bei Modul 4: Fachdidaktik 1 in der Spalte Form und Dauer werden bei der Lehrveranstaltung „Praktikum Fachdidaktik°1“ werden die Wörter „mündliche Prüfung (30 Min.)“ durch die Wörter „mündliche Prüfung (15 Min.) mit ergänzender Präsentation (15 Min.)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2026 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 26.01.2026

Der Dekan

des Fachbereiches Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-WI-2026-006, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 25.02.2025 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 109), zuletzt geändert durch 1. Ordnung vom 17.11.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 03.12.2025, S. 135), wird wie folgt geändert:

In Anhang 1 wird in Abschnitt „D. Pflichtprofilbereich „Data Analytics“ im Bereich „Wahlpflichtmodule“ bei dem Modul „Applied Econometrics“ in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „WIW-DA-AEC-M-4“ durch die Angabe „WIW-DA-AE-M-4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Betriebswirtschaft und Management an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Betriebswirtschaft und Management an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-WI-2026-007, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 2a Eignungsprüfung	5
§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit	7
§ 2c Zulassung unter Auflagen	7
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	8
§ 4 Masterprüfung	8
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	8
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	10
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	12
§ 8 Prüfungsausschuss	12
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	14
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	14
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	15
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	15
§ 12 Modulprüfungen	17
§ 13 Mündliche Prüfungen	18
§ 14 Schriftliche Prüfungen	18
§ 14a Präsenzphasen	22
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	22
§ 16 Masterarbeit	22
§ 17 Bewertung und Notenbildung	25
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	26
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	27
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	29
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	29

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung -----	32
§ 23 Zusatzleistungen -----	32
Abschnitt III: Schlussbestimmungen -----	321
§ 24 Informationsrecht -----	32
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften -----	32
Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Betriebswirtschaft und Management, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	34

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Betriebswirtschaft und Management (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Zusammenarbeit mit dem Distance and Independent Studies Center (DISC) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Arbeit und Methodik sowie den Erwerb theoretisch-analytischer Fähigkeiten zu fördern und Studierende zu unterstützen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Konzepte und Methoden anzuwenden sowie verschiedene betriebswirtschaftliche Bereiche von Unternehmen und Organisationen zu verstehen und diese in einen größeren Kontext einzuordnen und vor dem Hintergrund von Veränderungen weiterzuentwickeln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Studiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Kontakt- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation mit mindestens 180 LP erworben hat,
 3. eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann,
 4. nicht besetzt und
 5. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 6).
- (2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nach § 35 Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im Weiteren mit HochSchG abgekürzt) Zugang, wenn sie
 1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
 2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit absolviert haben,
 3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nachweisen,

4. nicht besetzt,
 5. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6) und
 6. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.
- (4) Nicht besetzt.
- (5) Nicht besetzt.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.
- (7) Nicht besetzt.
- (8) Nicht besetzt.
- (9) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (11) Nicht besetzt.
- (12) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2c).

§ 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberinnen oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Eignungsprüfung erfolgt als Klausur (Absatz 5 ff.).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bis zum 31. Januar zugegangen sein. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus den folgenden Unterlagen:
1. tabellarischer Lebenslauf,
 2. Projekte/Aufgabenbereiche,
 3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
 4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
 6. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist; in diesem Motivationsschreiben, das maximal 3000 Zeichen umfassen soll, sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen und

7. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Unterlagen nach § 2a Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
 2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 noch nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 erfüllt sind oder
 3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Nach der Zulassung erfolgt eine Einladung zu der Klausur der Eignungsprüfung.

(5) Die Klausur, die an einem vom DISC bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird, dauert 90 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 14 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Die Klausur wird inhaltlich aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften gestellt mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der Vorqualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachzuweisen. Der Themenbereich wird nach erfolgter Zulassung zur Eignungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Klausur wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3. Das Ergebnis der Klausur wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(7) – (11) Nicht besetzt.

(12) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer die Klausur bestanden hat. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer in der Klausur mindestens 75 Prozent von maximal 90 Punkten erzielt hat.

(13) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nummer 6 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Nicht besetzt.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen oder die bezüglich anderer Studiengänge an der RPTU abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(14) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(15) §§ 6, 11 Absatz 8 und § 19 gelten entsprechend.

§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 LP nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine LP ausweist, gelten 210 LP durch eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger und qualifizierter Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 LP angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der LP aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 LP betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten LP auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten LP in den verpflichtenden Umfang des Studiengangs ein.

§ 2c Zulassung unter Auflagen

- (1) Ist die Berufstätigkeit nicht einschlägig im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden fachlichen Kompetenzen die aufgrund der Einschlägigkeit in der Berufserfahrung fehlen, ausgeglichen werden.
- (2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer
1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 2 Absätze 2 bzw. 3 erfüllt,
 3. eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen kann und
 4. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch Auflagenarbeiten bearbeiten muss.
- (3) Zur Erfüllung der Auflagen müssen die Bewerberin oder der Bewerber zwei Auflagenarbeiten erbringen. Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Auflagenarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Fachs zu verstehen. Der Umfang beträgt 15 bis 20 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang), die Bearbeitungsdauer beträgt 5 Monate ab Themenbekanntgabe.
- (4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses muss die Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von 4 Wochen angemeldet werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein.
- (5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Leistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Teilnahme an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzphasen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 22,5 LP. Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Teilen:
1. Pflichtmodule im Umfang von 52 LP.
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 LP.
 3. Nicht besetzt.
 4. Nicht besetzt.
 5. Modul Masterarbeit im Umfang von 22 LP.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzveranstaltung, Hausarbeiten, Fallstudien, Einsendeaufgaben, Online-Gruppenarbeiten etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden, zudem muss vollständig an den dazugehörigen Präsenzphasen teilgenommen werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 16 LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden LP vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen in der Regel entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von LP entsprechen dem ECTS. Ein LP entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 562,5 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Sofern Studienleistungen und die Teilnahme an Präsenzphasen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Online-Gruppenarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) LP für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der LP und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.
- (4) Nicht besetzt.
- (5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).
- (6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.
- (10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und

chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelten Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten sowie das Programmmanagement des Studiengangs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Learning Management System erfolgen, sofern die RPTU diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in

ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(8) Eine Abmeldung von jeder Klausur hat ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten über das Learning Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(11) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(12) Folgende Modulprüfung ist bis zur genannten Frist (Meldefrist) erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 10 Satz 2 entsprechend:

Die Hausarbeit ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals anzumelden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den § 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

Nicht besetzt.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Einsendeaufgaben (Absatz 4a), Fernklausuren (Absatz 4b), wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5), Fallstudien (Absatz 9) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(4a) Die Einsendeaufgabe kann aus einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben bestehen. Durch die Einsendeaufgabe soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit in der Lage ist, Aufgaben und Fragestellungen zu den Inhalten des gewählten Moduls zu bearbeiten und die Lösungen präzise darzustellen. Der Umfang der Einsendeaufgabe soll zehn bis 15 Seiten betragen (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Aufgabenstellung wird zum Beginn des jeweiligen Semesterbeginns über das Learning Management System zur Verfügung gestellt. Die Abgabe ist der letzte Tag des Semesters, in dem die Bearbeitung stattfindet. Die Einsendeaufgabe ist fristgemäß über das Learning Management System einzureichen, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Eine Bewertung findet nicht statt, wenn die benotete Einsendearbeit nicht fristgerecht eingereicht worden ist.

(4b) Eine Klausur im Sinne des Absatzes 4 kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233-41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als Fernklausur in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens eine und höchstens zwei Stunden) unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen angefertigt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die RPTU eine Fernklausur statt einer Klausur anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und Fernklausur, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die RPTU Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten Leistungspunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von Fernklausuren und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der Fernklausur oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf Fernklausuren finden die Regelungen hinsichtlich der Klausuren entsprechend Anwendung.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Fachs in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der

Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 6 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) Nicht besetzt.

(7) Nicht besetzt.

(8) Nicht besetzt.

(9) Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Studierenden ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen anhand einer der Praxis nachempfundenen Schilderung einer Situation und vorgegebenen Einflussfaktoren unter Beweis stellen und ein plausibles Ergebnis erarbeiten. Der Umfang der Fallstudie beträgt 10-15 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungsdauer beträgt nach der Themenbestätigung vier Monate. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Fallstudie erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Wird die Fallstudie nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(10) Das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(11) Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(12) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

ausreichend, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(13) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Einsendeaufgabe auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.

§ 14a Präsenzphasen

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt sechs Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Inhalten und Methoden des jeweiligen Studiengangs anhand überschaubarer Themenbereiche. Dabei erfolgt eine Berücksichtigung der Anwendungsorientierung sowie eine Bezugnahme zur bzw. eine Reflexion der eigenen Berufspraxis. Gefördert wird insbesondere der direkte fachliche Austausch mit den Studierenden sowie der Studierenden untereinander, der während der Selbstlernphasen in dieser Tiefe nicht erreicht werden kann. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzphasen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese in der Regel am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten und mit Nachweisen versehenen Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an Präsenzphasen genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Einsendeaufgabe oder Hausarbeit im Umfang von zehn bis zwölf Seiten erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Nicht besetzt.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 11, nur zugelassen werden, wer alle Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich abgeschlossen hat und zu allen Prüfungen des dritten Fachsemesters mindestens einmal angetreten ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Themenbestätigung durch die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an die Studierende oder den Studierenden bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 550 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 60 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den

Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von acht Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Wenn die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(8) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(9) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In begründeten Fällen können Teile der Masterarbeit in gedruckter Form nachgefordert werden. Die Nachforderung muss innerhalb der Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers erfolgen. Die gedruckten Ausfertigungen der Teile der Masterarbeit sind in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung des Nachforderungsverlangens beim DISC einzureichen. Die Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers verlängert sich um die Zeitspanne vom Nachforderungsverlangen bis zur Einreichung der nachgeforderten Teile. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.

(10) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(11) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.

(12) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder gilt sie gemäß § 11 Absatz 11 als erstmals nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 10 bis 12.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit dem zuständigen Programmmanagement ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Falls ein neues Thema nicht fristgerecht angemeldet wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 10 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Nicht besetzt.

(5) Nicht besetzt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Nicht besetzt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 12.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 8 gewertet. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei Prüfungsleistungen, bei denen der Ausgabezeitpunkt und der festgesetzte Abgabezeitpunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert, maximal jedoch um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit. Erfolgen

Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate (insbesondere als PDF) geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und LP sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Wurden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Leistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Leistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote und der Zählung der erforderlichen Anzahl an LP für den Studiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für alle Personen, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Studiengang erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die sich im Wintersemester 2019/2020 in den Studiengang eingeschrieben haben, gilt die Ordnung vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt vom 01.04.2020, Nr. 2, S. 70) bis zum Ende des Sommersemesters 2027 fort.

(3) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau eingeschrieben haben, gilt die für sie geltende Prüfungsordnung vom 12.01.2009 in der Fassung vom 01.07.2024 bis zum 30.09.2031 weiter.

(4) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 12.01.2009 in der Fassung vom 01.07.2024 tritt zum 30.09.2031 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 26.01.2026

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der RPTU

Prof. Dr. Florian Sahling

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Betriebswirtschaft und Management, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung

Pflichtmodule

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
1	BM0100	Betriebswirtschaftslehre und Management	5	5/90	Online- Gruppenarbeit	-	Einsendeaufgabe	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Online-Gruppenarbeit sowie der Erstsemester- Einführungsveranstaltung verpflichtend
	BM0200	Rechnungswesen und Controlling	6	6/90	-	-	Klausur (80 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend
	BM0300	Grundzüge der BWL	6	6/90	-	-	Klausur (120 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend
	BM0400	Recht	6	6/90	-	-	Einsendeaufgabe	-

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
2	BM0500	Betriebswirtschaftliche Funktionen	6	6/90	-	-	Klausur (120 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend
	BM0600	Volkswirtschaft	6	6/90	-	-	Fernklausur oder Klausur (120 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend
	BM0700	Strategie	5	5/90	-	-	Fallstudie	-
	BM0800	Konzepte und Methoden der Organisationsveränderung	5	5/90	-	-	Einsendeaufgabe	-
3	BM1100	Individuelle wissenschaftliche Vertiefung	7	7/90	-	-	Hausarbeit	-
4	BM1500	Masterarbeit	22	22/90	-	-	Masterarbeit	-

Wahlpflichtmodule

Das Curriculum besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich sind alle Module des 1. und des 2. Semesters und die Hausarbeit im 3. Semester zu belegen. Im Wahlpflichtbereich im 3. Semester sind ein Modul aus den Modulen BM0900 oder BM1000 sowie 2 Module aus den Modulen BM1200 – BM1400 zu wählen.

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
3	BM0900	Controlling	6	6/90	-	-	Klausur (80 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend
	BM1000	Marketing	6	6/90	-	-	Klausur (80 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend
	BM1200	Finance	5	5/90	-	-	Einsendeaufgabe	
	BM1300	Management	5	5/90	-	-	Einsendeaufgabe	
	BM1400	Personal	5	5/90	-	-	Einsendeaufgabe	

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-WI-2026-008, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 2a Eignungsprüfung	5
§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit	7
§ 2c Zulassung unter Auflagen	7
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	8
§ 4 Masterprüfung	8
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	8
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	10
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	11
§ 8 Prüfungsausschuss	12
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	14
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	14
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	14
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	15
§ 12 Modulprüfungen	17
§ 13 Mündliche Prüfungen	18
§ 14 Schriftliche Prüfungen	18
§ 14a Präsenzphasen	21
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	22
§ 16 Masterarbeit	22
§ 17 Bewertung und Notenbildung	24
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	26
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	27
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	28
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	29
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	30

§ 23 Zusatzleistungen	31
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	31
§ 24 Informationsrecht	31
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	32
Anhang 1: Pflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....	33

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Digitale und Nachhaltige Transformation der Wirtschaft (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Zusammenarbeit mit dem Distance and Independent Studies Center (DISC) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Arbeit und Methodik sowie den Erwerb theoretisch-analytischer Fähigkeiten zu fördern und Studierende dabei zu unterstützen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, in Unternehmen und Organisationen verantwortliche Positionen zu übernehmen, in denen sie die digitale und nachhaltige Transformation begleiten und unterstützen. Sie entwickeln innovative Lösungsansätze, die wirtschaftliche Ziele mit ökologischer Nachhaltigkeit verbinden und können Organisationen durch komplexe Veränderungsprozesse navigieren.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Studiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Kontakt- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eine mindestens gleichwertige mit mindestens 180 LP erworben hat,
 3. eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Digitalisierung oder Nachhaltigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann,
 4. nicht besetzt und
 5. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 6).
- (2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nach § 35 Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im Weiteren mit HochSchG abgekürzt) Zugang, wenn sie
 1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
 2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit absolviert haben,
 3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Digitalisierung oder Nachhaltigkeit nachweisen,
 4. nicht besetzt,

5. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6) und
 6. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.
- (4) Nicht besetzt.
- (5) Nicht besetzt.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.
- (7) Nicht besetzt.
- (8) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (10) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2c).

§ 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Eignungsprüfung erfolgt als Klausur (Absatz 5 ff.).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bis zum 31. Januar zugegangen sein. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus den folgenden Unterlagen:
1. tabellarischer Lebenslauf,
 2. Projekte/Aufgabenbereiche,
 3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
 4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
 6. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist; in diesem Motivationsschreiben, das maximal 3000 Zeichen umfassen soll, sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen und
 7. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,

2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 noch nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 erfüllt sind oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Nach der Zulassung erfolgt eine Einladung zu der Klausur der Eignungsprüfung.

(5) Die Klausur, die an einem vom DISC bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird, dauert 90 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 14 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Die Klausur wird inhaltlich zu den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Digitalisierung und Nachhaltigkeit gestellt mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der Vorqualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Digitalisierung oder Nachhaltigkeit nachzuweisen. Der Themenbereich wird nach erfolgter Zulassung zur Eignungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Die Klausur wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3. Das Ergebnis der Klausur wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(8) – (11) Nicht besetzt.

(12) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer die Klausur bestanden hat. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer in der Klausur mindestens 75 Prozent von maximal 90 Punkten erzielt hat.

(13) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nummer 6 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Nicht besetzt.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen oder die bezüglich anderer Studiengänge an der RPTU abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(14) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(15) §§ 6, 11 Absatz 8 und § 19 gelten entsprechend.

§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 LP nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine LP ausweist, gelten 210 LP durch eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger und qualifizierter Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 LP angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der LP aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 LP betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten LP auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten LP in den verpflichtenden Umfang des Studiengangs ein.

§ 2c Zulassung unter Auflagen

- (1) Ist die Berufstätigkeit nicht einschlägig im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden fachlichen Kompetenzen die aufgrund der Einschlägigkeit in der Berufserfahrung fehlen, ausgeglichen werden.
- (2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer
1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 2 Absätze 2 bzw. 3 verfügt,
 3. eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen kann und
 4. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch Auflagenarbeiten bearbeiten muss.
- (3) Zur Erfüllung der Auflagen müssen die Bewerberin oder der Bewerber zwei Auflagenarbeiten erbringen. Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Auflagenarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines vom Prüfungsausschuss genehmigte Themas mit den geläufigen Methoden des Fachs zu verstehen. Der Umfang beträgt 15 bis 20 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang), die Bearbeitungsdauer 5 Monate ab Themenbekanntgabe.
- (4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses muss die Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von 4 Wochen angemeldet werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein.
- (5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Leistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Teilnahme an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzphasen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 22,5 LP. Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Teilen:
1. Pflichtmodule im Umfang von 68 LP.
 2. Nicht besetzt.
 3. Nicht besetzt.
 4. Nicht besetzt.
 5. Modul Masterarbeit im Umfang von 22 LP.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzveranstaltung, Hausarbeiten, Fallstudien, Einsendeaufgaben etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt eine Form von Modulen:

Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden, zudem muss vollständig an den dazugehörigen Präsenzphasen teilgenommen werden.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden LP vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen in der Regel entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von LP entsprechen dem ECTS. Ein LP entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 562,5 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Sofern Studienleistungen und die Teilnahme an Präsenzphasen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Eine solche Studienleistung ist die Online-Gruppenarbeit. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) LP für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der LP und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Nicht besetzt.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsauflagen).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den

Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern

es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten sowie das Programmmanagement des Studiengangs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Nicht besetzt.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Learning Management System erfolgen, sofern die RPTU diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er

sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und

2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(8) Eine Abmeldung von jeder Klausur hat ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten über das Learning Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(11) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(12) Folgende Modulprüfung ist bis zur genannten Frist (Meldefrist) erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 10 Satz 2 entsprechend:

Hausarbeit Die Hausarbeit ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals anzumelden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 5 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

Nicht besetzt.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Einsendeaufgaben (Absatz 4a), Fernklausuren (Absatz 4b), wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5), Fallstudien (Absatz 9) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des

Bewertungsverfahren, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(4a) Die Einsendeaufgabe kann aus einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben bestehen. Durch die Einsendeaufgabe soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit in der Lage ist, Aufgaben und Fragestellungen zu den Inhalten des gewählten Moduls zu bearbeiten und die Lösungen präzise darzustellen. Der Umfang der Einsendeaufgabe soll zehn bis 15 Seiten betragen (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Aufgabenstellung wird zum Beginn des jeweiligen Semesterbeginns über das Learning Management System zur Verfügung gestellt. Die Abgabe ist der letzte Tag des Semesters, in dem die Bearbeitung stattfindet. Die Einsendeaufgabe ist fristgemäß über das Learning Management System einzureichen, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Eine Bewertung findet nicht statt, wenn die benotete Einsendearbeit nicht fristgerecht eingereicht worden ist.

(4b) Eine Klausur im Sinne des Absatzes 4 kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233-41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als Fernklausur in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens eine und höchstens zwei Stunden) unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen angefertigt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die RPTU eine Fernklausur statt einer Klausur anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und Fernklausur, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die RPTU Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten Leistungspunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von Fernklausuren und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der Fernklausur oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf Fernklausuren finden die Regelungen hinsichtlich der Klausuren entsprechend Anwendung.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Fachs in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 6 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) - (8) Nicht besetzt.

(9) Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Studierenden ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen anhand einer der Praxis nachempfundenen Schilderung einer Situation und vorgegebenen Einflussfaktoren unter Beweis stellen und ein plausibles Ergebnis erarbeiten. Der Umfang der Fallstudie beträgt 10-15 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungsdauer beträgt nach der Themenbestätigung vier Monate. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Fallstudie erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Wird die Fallstudie nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(10) Das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(11) Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(12) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(13) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Einsendeaufgabe auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.

§ 14a Präsenzphasen

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Inhalten und Methoden des jeweiligen Studiengangs anhand überschaubarer Themenbereiche. Dabei erfolgt eine Berücksichtigung der Anwendungsorientierung sowie eine Bezugnahme zur bzw. eine Reflexion der eigenen Berufspraxis. Gefördert wird insbesondere der direkte fachliche Austausch mit den Studierenden sowie der Studierenden untereinander, der während der Selbstlernphasen in dieser Tiefe nicht erreicht werden kann. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzphasen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese in der Regel am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten und mit Nachweisen versehenen Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an Präsenzphasen genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Einsendeaufgabe oder Hausarbeit im Umfang von zehn bis zwölf Seiten erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Nicht besetzt.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 11, nur zugelassen werden, wer alle Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich abgeschlossen hat und zu allen Prüfungen des dritten Fachsemesters mindestens einmal angetreten ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Themenbestätigung durch die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an die Studierende oder den Studierenden bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 550 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 60 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von acht Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die

oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Wenn die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(8) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(9) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In begründeten Fällen können Teile der Masterarbeit in gedruckter Form nachgefordert werden. Die Nachforderung muss innerhalb der Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers erfolgen. Die gedruckten Ausfertigungen der Teile der Masterarbeit sind in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung des Nachforderungsverlangens beim DISC einzureichen. Die Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers verlängert sich um die Zeitspanne vom Nachforderungsverlangen bis zur Einreichung der nachgeforderten Teile. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.

(10) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(11) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.

(12) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder gilt sie gemäß § 11 Absatz 11 als erstmals nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 10 bis 12.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten

Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit dem zuständigen Programmmanagement ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Falls ein neues Thema nicht fristgerecht angemeldet wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 10 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) - (7) Nicht besetzt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 12.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 8 gewertet. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei Prüfungsleistungen, bei denen der Ausgabepunkt und der festgesetzte Abgabepunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert, maximal jedoch um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen

Attests ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate (insbesondere als PDF) geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern,
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und LP sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Wurden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Leistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Leistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher

Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote und der Zählung der erforderlichen Anzahl an LP für den Studiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für alle Personen, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Studiengang erst- oder wiedereingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 26.01.2026

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der RPTU

Prof. Dr. Florian Sahling

Anhang 1: Pflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils gültigen Fassung

Pflichtmodule

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
1	DNW0100	Grundzüge wirtschaftlichen Handelns	6	6/90	Online-Gruppenarbeit	-	Einsendeaufgaben	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Online-Gruppenarbeit sowie der Erstsemester-Einführungsveranstaltung verpflichtend
	DNW0200	Unternehmensführung	6	6/90	-	-	Fallstudie	
	DNW0300	Nachhaltigkeitsmanagement	6	6/90	-	-	Klausur (120 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend.
	DNW0400	Digital Management	5	5/90	-	-	Einsendeaufgaben	

Fach-semester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
2	DNW0500	Organisationsentwicklung	5	5/90	-	-	Einsendeaufgaben	
	DNW0600	Politik und Wirtschaft – Methoden in VWL und BWL	6	6/90	-	-	Fernklausur oder Klausur (120 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend.
	DNW0700	Resilienz und Risiko	6	6/90	-	-	Einsendeaufgaben	
	DNW0800	Applied Data Science	5	5/90	-	-	Klausur (80 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend.
3	DNW0900	Individuelle wissenschaftliche Vertiefung	7	7/90	-	-	Hausarbeit	
	DNW1000	Gesellschaftliche und nachhaltige Unternehmensführung	5	5/90	-	-	Einsendeaufgaben	
	DNW1100	Umweltregulation und Nachhaltigkeitspolitik	6	6/90	-	-	Klausur (120 Minuten)	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend.
	DNW1200	Digitalisierung und Ethik	5	5/90	-	-	Einsendeaufgaben	
4	DNW1300	Masterarbeit	22	22/90			Masterarbeit	

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau der Fachbereiche

Erziehungswissenschaften am 17.12.2025,
Kultur- und Sozialwissenschaften am 17.12.2025 und
Natur- und Umweltwissenschaften am 26.11.2025

die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-2-Fach-Bachelor-2026-009, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 153), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.05.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4 vom 28.05.2025, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ das Wort „an“ eingefügt und nach dem Wort „Rheinland-Pfälzischen“ das Wort „Technische“ durch das Wort „Technischen“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „mit RPTU bezeichnet“ die Wörter „im Weiteren“ durch die Wörter „im Weiteren“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in der Aufzählung „Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:“ wird nach dem Wort „Umweltchemie“ das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 5 werden nach dem Wort und dem Zeichen „Testaten,“ die Wörter und das Zeichen „Sitzungsmoderationen mit Handout, Bearbeitung einer Fragestellung anhand von Beispieldatensätzen,“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Natur- und Umweltwissenschaften“ ein Leerzeichen eingefügt.
 - b) In Absatz 2 letzter Satz wird nach den Wörtern und Zeichen „stellvertretenden Vorsitzenden/ eine“ das Wort „stellvertretende“ durch das Wort „stellvertretende“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 1 wird nach den Wörtern „beteiligten Fachbereiche“ ein Leerzeichen eingefügt.
 - b) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.“
6. In § 16 Absatz 3 wird nach dem Wort „mindestens“ die Angabe „120 LP“ durch die Angabe „90 LP“ ersetzt.
7. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „bedingt waren durch“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch das Zeichen „;“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort und das Zeichen „berufsintegrierenden,“ gestrichen und nach dem Wort „Studiums“ das Zeichen „:“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“

8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Hinweis werden nach dem Wort und der Angabe „Artikel 4“ das Wort und die Angabe „Absatz 1-4“ durch das Wort und die Angabe „Absätze 1 – 4“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote 1 des Hinweises werden nach den Wörtern „Kultusministerkonferenz vom“ die Angabe „07.12.2017“ durch die Angabe „21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In der Fußnote 2 des Hinweises werden nach der Angabe „28.06.2018“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt vorbehaltlich von Absatz 2 ab dem Inkrafttreten.
- (2) Die Regelung des Artikels 1 Nummer 6 dieser Ordnung gilt erstmals ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Ralf Becker

Der Dekan des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Die Dekanin des Fachbereichs
Natur- und Umweltwissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 17.12.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-2-Fach-Bachelor-2026-010, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 153), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.05.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4 vom 28.05.2025, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang 1 werden die Basisfächer wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle des Basisfach Anglistik wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht
	Modul 1: Linguistics 6 Leistungspunkte						
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
1.2	Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
	2 Modulteilprüfungen Klausur zu 1.1 Dauer: 60 Minuten Klausur zu 1.2 Dauer: 60 Minuten						
	Modul 2: Literature 6 Leistungspunkte						
2.1	Introduction to English Literature and Literary Theory (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
2.2	Literature (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
	2 Modulteilprüfungen Klausur zu 2.1 Dauer: 60 Minuten Klausur zu 2.2 Dauer: 60 Minuten						
	Modul 3: Cultural Studies 7 Leistungspunkte						

3.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
3.2	Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
3.3	Self-study Component: Basics	Pflicht	1	0			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten oder Klausur Dauer: 60 Minuten							
	Modul 4: Language Practice : Foundations 6 Leistungspunkte						
4.1	LC I (Ü)	Pflicht	3	2			X
4.2	LC II (Ü)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
	Modul 5: Seminar Options 14 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 2</i>						
5.1	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2			X
5.2	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2			X
5.3	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2			X
5.4	Fundamentals of Research and Writing (Ü)	Pflicht	2	1			X
5.5	Self-study Component: Advanced	Pflicht	2		X		
Modulprüfung Hausarbeit Dauer: 4 Wochen Die Modulprüfung ist wahlweise in 5.1, 5.2 oder 5.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.							
	Modul 6: Colloquium Options 14 Leistungspunkte						
6.1	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2			X
6.2	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2			X
6.3	Colloquium (Option) ¹ - je nach	Pflicht	3 bzw. 4	2			X

	vorhandenem Angebot						
6.4	Independent Studies II	Pflicht	4		X		
Modulprüfung Hausarbeit Dauer: 4 Wochen Die Modulprüfung ist wahlweise in 6.1, 6.2 oder 6.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.							
	Modul 7: Language Practice: Proficiency 7 Leistungspunkte						
7.1	Language Course III (Ü)	Pflicht	4	2			X
7.2	Independent Studies I	Pflicht	3		X		
Modulprüfung Klausur Dauer: 90 Minuten							

b) Die Tabelle des Basisfach Germanistik wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht
	Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick 4 Leistungspunkte						
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft 5 Leistungspunkte						
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft 5 Leistungspunkte						
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2			
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2			X

4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik) 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Literatur- und Medien (V)	Pflicht	2	2			
5.2	Einführung in die Text- und Medienanalyse I (S)	Pflicht	3	2			X
5.3	Einführung in die Text- und Medienanalyse II (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
	Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul) 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2			X
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und. 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V)	Pflicht	2	2			
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 9: Themen und Motive 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V)	Pflicht	7	2			
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen							
	Modul 10: Sprachvariation 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						

10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (V/S)	Pflicht	8	2			X (im Seminar)
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen			

- c) Die Tabelle im Basisfach Katholische Theologie wird wie folgt geändert:
- Bei „Modul 2: Die Frage nach Gott“ werden in der Spalte „Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)“ bei Modul-Nr. 2.3 die Wörter „Entwicklung von Gottesbildern bei Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „Gottesvorstellungen bei Kindern und Jugendlichen bilden“ ersetzt.
 - Bei „Modul 8: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens“ werden in der Spalte „Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)“ bei Modul-Nr. 8.1 die Wörter „Geschichte der nachbiblischen Zeit bis zum Ende der christlichen Antike“ durch die Wörter „Alte Kirchengeschichte“ ersetzt.
 - Bei „Modul 8: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens“ werden in der Spalte „Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)“ bei Modul-Nr. 8.2 die Wörter „Geschichte des christlichen Mittelalters und der frühen Neuzeit“ durch die Wörter „Mittlere und Neuere Kirchengeschichte“ ersetzt.
- d) Die Tabelle des Basisfach „Kunstwissenschaft und Bildende Kunst“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht	
	Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstgeschichte 5 Leistungspunkte							
1.1	Einführung in Gegenstände und Kategorien der Kunstgeschichte (S)	Pflicht	2	2			X	
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X		X	
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte 6 Leistungspunkte							
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I (V)	Pflicht	3	2				
2.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Analyse und Interpretation (V)	Pflicht	3	2				
	Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst 6 Leistungspunkte							
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen							
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2				

3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: ca. 2 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10–15 Seiten)							
	Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis 12 Leistungspunkte						
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2			X
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2			X
4.3	Einführung in die Druckgrafik (KS)	Pflicht	3	2			X
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	3	2			X
4 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen							
	Modul 5: Künstlerisches Projekt 6 Leistungspunkte						
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹			X
Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis							
	Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst 8 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 bis M 3 empfohlen</i>							
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (S)	Pflicht	3	2			X
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2			X
6.3	Übung vor Originalen (Ex)	Pflicht	2	2	X		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: ca. 4 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10–15 Seiten)							
	Modul 7: Geschichte und Theorie ästhetischer Praxis 5 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1–3 empfohlen</i>							
7.1	Aktuelle Forschungsfragen (S/K)	Pflicht	2	2			X
7.2	Positionen (Kunst,	Pflicht	2	2			X

	kuratorische Praxis, Kritik, Fragen der Vermittlung etc.) (S)						
7.3	Übung vor Originalen (1 Exkursionstag) (Ü)	Pflicht	1	1	X		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten		
	Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse 12 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>						
	<i>Wahlpflicht (WP) I:</i>						
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	8	4 ¹			X
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)						X
	<i>Wahlpflicht (WP) II:</i> <i>Eine Veranstaltung muss aus dem Bereich 1 stammen und ein Gebiet kann nur einmal gewählt werden.</i>						
8.3	weiterer Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	4	2 ¹			X
8.4	Die ergänzenden Gebiete: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere,						X

	je nach Angebot des Instituts (KS)						
2 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Präsentation in allen gewählten Gebieten							

e) Die Tabelle des Basisfach Politikwissenschaft wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesenheits- pflicht
	Modulgruppe A: Grundlagen der Politikwissenschaft 11 Leistungspunkte						
A1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V)	Pflicht	3	2			
A1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2	X		X
A2.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	3	2			
A2.2	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen			
	Modulgruppe B: Demokratie und Gesellschaft 9 Leistungspunkte						
B2.1	Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2			
B2.2	Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2			
B2.3	Politische Kommunikation (V)	Pflicht	3	2			
Modulteilprüfungen:		B2.1: Klausur B2.2: Klausur B2.3: Klausur		Dauer: 90 Minuten Dauer: 90 Minuten Dauer: 90 Minuten			
	Modulgruppe C: Modernes Regieren in Deutschland und Europa 9 Leistungspunkte						
C1.1	Regieren im europäischen Mehrebenensystem (S)	Pflicht	3	2	X		X

C1.2	Modernes Regieren und Politikmanagement (S)	Pflicht	3	2	X		X
C1.3	Angewandte Politikforschung (S)	Pflicht	3	1	X		X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen			
	Modulgruppe D: Vergleich politischer Systeme						6
Leistungspunkte							
D1.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2			
D1.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modulgruppe E: Internationale Beziehungen /Außenpolitik						
9 Leistungspunkte							
E1.1	Einführung in die internationalen Beziehungen (V)	Pflicht	3	2			
E1.2	Grundlagen, Akteure und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	3	2	X		X
E1.3	Vertiefungsseminar Internationale Beziehungen (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulteilprüfungen:		E1.1: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
		E1.2 oder E1.3: Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen			
	Modulgruppe F: Wirtschaft und Gesellschaft						
6 Leistungspunkte							
F1.1	Politik und Wirtschaft (S)	Pflicht	3	2			X
F1.2	Vertiefungsseminar Nationale oder Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen			
	Modulgruppe G: Sozialwissenschaftliche Methoden						
10 Leistungspunkte							
G1.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2			

G1.2	Quantitative Methoden I (V)	Pflicht	4	3			
G2.1	Quantitative Methoden II (V) oder Qualitative Methoden (V)	Pflicht	3	2			
Modulteilprüfungen:		G1: Klausur G2: Klausur oder Mündliche Prüfung	Dauer: 90 Minuten Dauer: 90 Minuten Dauer: 30 Minuten				

f) Die Tabelle im Basisfach Frankreich-Studien (Romanistik) wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte						
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2			X
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2			X
1.3	Textverständnis und Übersetzung I (version) (Ü)	Pflicht	2	2			X
1.4	Mündliche Kommunikation I oder Textredaktion I	Pflicht	2	2			X
	2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 Dauer: 60 Minuten Klausur in 1.2 Dauer: 60 Minuten						
	Modul 2: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft 10 Leistungspunkte						
2.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2			
2.2	Tutorium	Pflicht	2	2			
2.3	Aspekte der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
2.4	Aspekte der diachronen oder synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen 10 Leistungspunkte						
3.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2			
3.2	Tutorium	Pflicht	2	2			

3.3	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2			
3.4	Fachterminologie & Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen							
	Modul 4: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen 6 Leistungspunkte						
4.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2			
4.2	Kulturwissenschaftliches Seminar (S)	Pflicht	2	2			
4.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten							
	Modul 5: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung 4 Leistungspunkte						
5.1	Übersetzung II (thème) (Ü)	Pflicht	2	2			X
5.2	Compréhension orale (Selbststudium im SLZ)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 6: Sprachwissenschaft 2: Vertiefung <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i> 8 Leistungspunkte						
6.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	4	2			
6.2	Seminar zur Sprachwissenschaft	Pflicht	4	2			
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen							
	Modul 7: Literaturwissenschaft 2: Vertiefung <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i> 8 Leistungspunkte						
7.1	Französische Literatur I (S)	Pflicht	4	2			
7.2	Französische Literatur II (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten							
	Modul 8: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i> 6 Leistungspunkte						
8.1	Mündliche Kommunikation II (Ü)	Pflicht	2	2			X
8.2	Textanalyse, Textredaktion (Ü)	Pflicht	2	2			X
8.3	Grammatik II (Ü)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							

- g) Das Basisfach Soziologie wird wie folgt neu gefasst:
„Soziologie

Das Basisfach Soziologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder den Wahlfächern Kultur, Medien, Kommunikation sowie Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon **entfallen** auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

36 - 37 SWS

24 SWS

12-13 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
	Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens 6 Leistungspunkte						
1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Übung zur Allgemeinen Soziologie (Ü)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 2: Diagnose von Gesellschaft 6 Leistungspunkte						
2.1	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Soziologische Gegenwartsdiagnosen (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
Modulgruppe 3: Methoden der empirischen Sozialforschung							
	Modul 3.1: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung 11 Leistungspunkte						
3.1.1	Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2			
3.1.2	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (V)	Pflicht	4	3			
3.1.3	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (Ü)	Pflicht	4	3	X		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 3.2: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung 6 Leistungspunkte						

3.2.1	Qualitative Methoden (V)	Pflicht	3	2	X		
3.2.2	Qualitative Methoden (Ü)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 3.3: Quantitative Methoden II (Wahlpflichtmodul) 8 Leistungspunkte						
3.3.1	Quantitative Methoden II (V)	Pflicht	4	2			
3.3.2	Quantitative Methoden II (Ü)	Pflicht	4	3	X		X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten)							
	Modul 4: Theoretische Perspektiven 7 Leistungspunkte						
4.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2			
4.2	Wissens- und Kulturosoziologie (S)	Pflicht	4	2	X		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modulgruppe 5: Spezielle Soziologien Variante 1: Von den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind zwei Module in Verbindung mit dem Modul 3.3 zu belegen. Variante 2: Von den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind alle Module zu belegen. Modul 3.3 wird in dieser Variante nicht belegt.						
	Modul 5.1 Bildung, Arbeit und Organisation (Wahlpflichtmodul) 8 Leistungspunkte						
5.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisation (S)	Pflicht	4	2	X	X Wahlweise in der Veranstaltung 5.1.1 oder 5.1.2	X
5.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2	X		X
	Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

	Modul 5.2 8 Leistungspunkte (Wahlpflichtmodul)						
5.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2	X	X wahlweise in der Veran- staltung 5.2.1 oder 5.2.2	X
5.2.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2	X		X
	Modulprüfung: oder Klausur Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde. Dauer: 4 Wochen Dauer: 90 Minuten						
	Modul 5.3 (Wahlpflichtmodul) 8 Leistungspunkte						
5.3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2	X	X wahlweise in der Veran- staltung 5.3.1 oder 5.3.2.	X
5.3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2	X		X
	Modulprüfung: oder Klausur Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde. Dauer: 4 Wochen Dauer: 90 Minuten						

- h) In der Tabelle im Basisfach Wirtschaftswissenschaft wird bei Modul 4 „Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften“ in der Spalte „Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)“ die Zeile unter der Modul-Nr. 4.2 wie folgt neu gefasst: „

2 Modulprüfungen: je eine mündliche Prüfung in 4.1 und 4.2 (Dauer: jeweils 20 Minuten)

2. Im Anhang 1 werden die Wahlfächer wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle im Wahlfach Katholische Theologie bei „Modul 2: Die Frage nach Gott“ werden in der Spalte „Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)“ bei Modul-Nr. 2.3 die Wörter „Entwicklung von Gottesbildern bei Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „Gottesvorstellungen bei Kindern und Jugendlichen bilden“ ersetzt.
- b) Die Tabelle im Wahlfach Kultur, Medien, Kommunikation wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesenheitspflicht
	Vier der folgenden fünf Wahlpflichtmodule:						
	Wahlpflichtmodul 1: Grundlagen Medien und Kommunikation 6 Leistungspunkte						

1.1	Einführung in die Kommunikationswissenschaft (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
Wahlpflichtmodul 2: Rahmenbedingungen und Rezeptionsforschung 6 Leistungspunkte							
2.1	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft I (S)	Pflicht	3	2		X wahlweise in der Veranstaltung 2.1 oder 2.2	
2.2	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft II (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen (und Präsentation) Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.							
Wahlpflichtmodul 3: Kultur und Kommunikation 6 Leistungspunkte							
3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2	X	X wahlweise in der Veranstaltung 3.1 oder 3.2	X
3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen (und Präsentation) oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.							
Wahlpflichtmodul 4: Medien und Gesellschaft 6 Leistungspunkte							
4.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2	X	X wahlweise in der Veranstaltung 4.1 oder 4.2	X
4.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen (und Präsentation) oder Klausur: Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.							
Wahlpflichtmodul 5: Kultur und Interaktion 6 Leistungspunkte							
5.1	Interkulturelles Management (S)	Pflicht	3	2			
5.2	Interkulturalität und Interaktion (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten							

- c) Die Tabelle im Wahlfach Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konflikte wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht
	Modul 13: Governance und die politische Ökonomie der EU 12 Leistungspunkte						
13.1	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	4	2	X		X
13.2	Europäische Integration (S)	Pflicht	4	2	X		X
13.3	Vertiefungsseminar Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit			Dauer: 4 Wochen		
	Modul 14: Internationale Konfliktformationen 12 Leistungspunkte						
14.1	Grundlagen, Akteure und Außenpolitik (S)	Pflicht	4	2	X		X
14.2	Konflikt und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	4	2	X		X
14.3	Vertiefungsseminar Entwicklung und Demokratie in außereuropäischen Regionen (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten		

- d) Das Wahlfach Soziologie wird wie folgt neu gefasst:

„Soziologie

Das Wahlfach Soziologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

14 SWS

8 SWS

6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht
	Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens 6 Leistungspunkte						

1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Übung zur Allgemeinen Soziologie (Ü)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 2: Diagnose von Gesellschaft 3 Leistungspunkte Aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 ist nur eine zu belegen.						
2.1	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Wahlpflicht	3	2			
2.2	Soziologische Gegenwartsdiagnosen (S)	Wahlpflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten							
	Modul 3: Theoretische Perspektiven 7 Leistungspunkte						
3.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2			
3.2	Wissens- und Kulturosoziologie (S)	Pflicht	4	2	X		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten							
Modulgruppe 4: Spezielle Soziologien Aus den Modulen 4.1, 4.2 und 4.3 ist ein Modul zu belegen.							
	Modul 4.1 Bildung, Arbeit und Organisation (Wahlpflichtmodul) 8 Leistungspunkte						
4.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisation (S)	Pflicht	4	2	X	X wahlweise in der Veranstaltung 4.1.1 oder 4.1.2	X
4.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2	X		X
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.							
	Modul 4.2 Medien und Gesellschaft (Wahlpflichtmodul) 8 Leistungspunkte						
4.2.1	Medien und Gesellschaft:	Pflicht	4	2	X	X wahlweise	X

	Theoretische Grundlagen (S)					in der Veranstaltung 4.2.1 oder 4.2.2	
4.2.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2	X		X
oder	Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
	Modul 4.3 Kultur und Kommunikation (Wahlpflichtmodul) 8 Leistungspunkte						
4.3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2	X	X wahlweise in der Veranstaltung 4.3.1 oder 4.3.2.	X
4.3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2	X		X
	Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Natur- und Umweltwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.11.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-2-Fach-Bachelor-2026-011, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 17.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 153), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.05.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4 vom 28.05.2025, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang 1 wird im Wahlfach Naturschutz unter dem Titel „Naturschutz“ folgender Satz eingefügt: „Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Ökologie studiert werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 26.01.2025

Die Dekanin
des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften der RPTU

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 17.12.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-KSW-2026-012, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 22. April 2009 (Staatsanzeiger S. 827), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.07.2024 (Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 7 vom 03.09.2024, S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absätze 1 und 3 wird jeweils vor dem Wort „wöchigen Praktikums“ die Angabe „6-“ durch die Angabe „8-“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Nach den Wörtern „berücksichtigt, soweit sie“ wird das Wort „durch“ eingefügt.
 - ii. In den Nummern 1 bis 5 wird jeweils das Wort „durch“ gestrichen.
 - iii. Nach Nummer 5 werden die Nummern 5 und 6 wie folgt eingefügt:
 - „6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
 7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.“
3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6-wöchige“ durch die Angabe „8-wöchige“ ersetzt.
4. In der Tabelle von Anhang 1 wird im Bereich berufsqualifizierender Felder der Sozialwissenschaften bei Profil 3: Kommunikation – Medien – Politik in der Modulgruppe „Berufspraktikum“ in der Spalte SWS die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem Inkrafttreten.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 4 gelten ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Vierunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Erziehungswissenschaften	am 17.12.2025,
Kultur- und Sozialwissenschaften	am 17.12.2025,
Natur- und Umweltwissenschaften	am 07.01.2026 und
Psychologie	am 03.12.2025

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-013, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 06.07.2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

2. In § 7 werden jeweils die Wörter „Zentrum für Lehrerbildung“ durch die Wörter „Zentrum für Lehrkräftebildung“ und die Wörter „Zentrums für Lehrerbildung“ durch die Wörter „Zentrums für Lehrkräftebildung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Landau, den 26.01.2026

Der Dekan

Die Dekanin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 2, 10.02.2026

RPTU

des Fachbereiches Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. Ralf Becker

Der Dekan

des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekanin

des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften

Prof. Dr. Stephanie Schuler

des Fachbereiches Psychologie

Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Fünfunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 17.12.2025 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-014, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 06.07.2009 (Staatsanzeiger, S.1327), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zur Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird die Tabelle im Fach „11. Grundschulbildung“ wie folgt geändert:

- a) Bei Modul 4a. „Fremdsprachliche Praxis in Englisch“ wird unter der Nummer „4a.2 Phonetics and Pronunciation (Ü/S)“ die Zeile wie folgt neu gefasst: „

2 Modulteilprüfungen:	a) Klausur zu 4a.1: Dauer: 60 Minuten
	b) Klausur zu 4a.2: Dauer: 60 Minuten

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. Ralf Becker

Sechsendreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 17.12.2025 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-015, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 06.07.2009 (Staatsanzeiger S.1327), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 165), wird wie folgt geändert:

- Anhang zur Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird wie folgt geändert:

- Die Tabelle im Fach „1. Bildende Kunst“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft					9 Leistungspunkte	
1.1	Systematische Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2			X
1.2	Konzeptionelle Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2			X
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 12 – 15 Seiten)							
	Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte					6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen</i>						
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Analyse und Interpretation (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							

	Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen</i>						
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2			
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10 bis 15 Seiten)							
	Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis 13 Leistungspunkte						
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2			X
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2			X
4.3	Einführung in die Druckgrafik (KS)	Pflicht	3	2			X
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	4	2			X
4 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen							
	Modul 5: Künstlerisches Projekt 6 Leistungspunkte						
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹			X
	Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis						
	Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 bis M 3 empfohlen</i>						
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (S)	Pflicht	3	2			X
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: abhängig vom Veranstaltungsinhalt Hausarbeit Dauer: ca: 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10-15 Seiten) oder Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten							
	Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>						

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

7.1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden I (S)	Pflicht	3	2			X
7.2	Kunstpädagogisches Projekt I (P)	Pflicht	3	2			X
	Modulprüfung: abhängig vom Veranstaltungsinhalt Schriftliches Portfolio Dauer: 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15–20 Seiten), oder Hausarbeit						
	Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse 13 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>						
	Eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen als Schwerpunkt:						
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahlpflicht	7	4 ¹			X
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahlpflicht	7	4 ¹			X

b) Die Tabelle im Fach „5. Deutsch“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht
	Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick 4 Leistungspunkte						
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1			X
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft 5 Leistungspunkte						
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2			X
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft 5 Leistungspunkte						

3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2			
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2			X
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik) 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Literatur- und Medien (V)	Pflicht	2	2			
5.2	Einführung in die Text- und Medienanalyse I: Schwerpunkt: Kanonliteratur, Erzähltextanalyse (S)	Pflicht	3	2			X
5.3	Einführung in die Text- und Medienanalyse II: Schwerpunkt: Gattungen und Formen der Kinder- und Jugendliteratur (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
	Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
6.1	Grundlagen und Aspekte der Deutschdidaktik (V)	Pflicht	2	2			
6.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	3	2			X
6.3	Literatur- und / oder Mediendidaktik (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							

	Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul) 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (S)	Pflicht	3	2			X
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V/S)	Pflicht	2	2			X (im Seminar)
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 9: Themen und Motive 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V/S)	Pflicht	6	2			X (im Seminar)
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen			
	Modul 10: Sprachvariation 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i> <i>Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltung 10.1</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (S)	Pflicht	6	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen			

c) Die Tabelle im Fach „6. Englisch“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik 10 Leistungspunkte						
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
1.2	Introduction to Literature (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)

1.3	Introduction to Teaching English as a Foreign Language (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
1.4	Self-study Component: Basics	Pflicht	1				
3 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1, 1.2 und 1.3 Dauer: jeweils 60 Minuten							
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Für 2.3: Kompetenzen aus Modul 1.3</i>						
2.1	Language Course I (Ü)	Pflicht	3	2			X
2.2	Language Course II (Ü)	Pflicht	3	2			X
2.3	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	3	2			X
2 Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung in 2.1 und 2.2 Klausur in 2.3 Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten							
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.1</i>						
3.1	Sounds & Texts: The Structure of English (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
3.2	Language and Context: Linguistic, Cultural and Historical Dimensions (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten							
	Modul 4: Literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Textanalyse und Übersetzung 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.2</i>						
4.1	Survey of Literatures in English I: British Literature/New Literatures in English (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
4.2	Survey of Literatures in English II: American Literature (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
1 Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten							
	Modul 5: Linguistische, literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Methoden und Theorien 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem Teilmodul 5.1 für die Teilmodule 5.2 und 5.3</i>						

5.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
5.2	Survey of Anglophone Cultures I: Methods and Theories (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
5.3	Survey of Anglophone Cultures II, Including Linguistic and Literary Perspectives (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten							
	Modul 6: Linguistische oder literarische oder kulturwissenschaftliche Studien: Ausgewählte Kapitel 11 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 5.1</i>						
	<i>Zwei der Wahlpflichtveranstaltungen 6.1 bis 6.6 (freie Kombination der Fachwissenschaften möglich):</i>						
6.1	Linguistics (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2			X
6.2	Literary Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2			X
6.3	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2			X
6.4	Linguistics (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2			X
6.5	Literary Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2			X
6.6	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2			X
6.7	Fundamentals of Research and Writing (Ü)	Pflicht	2	1			X
6.8	Self-study Component: Advanced	Pflicht	2		X		
1 Modulprüfung: Hausarbeit in einer der beiden belegten Veranstaltungen (6.1 bis 6.6). Dauer 4 Wochen Diese Veranstaltung wird mit 4 LP angerechnet. Die Veranstaltung, in der keine Hausarbeit geschrieben wird, wird mit 3 LP angerechnet.							
	Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung 14 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
7.1	Language Course III (Ü)	Pflicht	4	2			X
7.2	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	4	2			X
7.3	Independent Studies I	Pflicht	2				

7.4	Independent Studies II	Pflicht	4		X		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 7.1 Portfolio in 7.2		Dauer: 90 Minuten Dauer: 2 Wochen			

d) Die Tabelle im Fach „9. Französisch“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte						
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2			X
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2			X
1.3	Mündliche Kommunikation I (Ü)	Pflicht	2	2			X
1.4	Mündliche Kommunikation II (Ü)	Pflicht	2	2			X
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1		Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 1.2		Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik 8 Leistungspunkte						
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2			X
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2			X
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2			
2.4	Kommunikation im Unterricht (Ü)	Pflicht	2	2			X
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 2.2 Klausur in 2.3		Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten			
	Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte						
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	2	2			
3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
3.3	Aspekte der diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte						

4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2			
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2			
4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen			
	Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen					8 Leistungspunkte	
5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2			
5.2	Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
5.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten			
	Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung					6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und Modul 2							
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2			X
6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache					10 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3							
7.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	5	2			
7.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	5	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen			
	Modul 8: Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik					9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4							
8.1	Ausgewählte Themen der französischen Literatur (S)	Pflicht	5	2			
8.2	Literaturdidaktik (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten			

e) Die Tabelle im Fach „16. Sozialkunde“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen 6 Leistungspunkte						
1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V/Ü)	Pflicht	2	2			
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2			X
1.3	Forschungsmethoden und ihre Anwendung in der Politikwissenschaft (S)	Pflicht	2	2	X		X
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio			Dauer: 2 Wochen		
	Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland 8 Leistungspunkte						
2.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		X	
2.2	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	2	2			
2.3	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	2	2	X		X
2.4	Vertiefungsseminar in Verbindung mit einem Querschnittsthema (S)	Pflicht	2	2	X		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten		
	Modul 3: Politische Theorie 8 Leistungspunkte						
3.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	4	2			
3.2	Vertiefungsseminar politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	X		X
Modulprüfung:		Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen		
	Modul 4: Vergleich politischer Systeme 9 Leistungspunkte						
4.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2			
4.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X		X

4.3	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde 9 Leistungspunkte						
5.1	Grundlagen der politischen Bildung (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Theorie und Praxis des Sozialkundeunterrichts an Beispielen (S)	Pflicht	3	2			X
5.3	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen			
	Modul 6: Internationale Beziehungen / Außenpolitik 15 Leistungspunkte						
6.1	Einführung in die Internationalen Beziehungen (V)	Pflicht	5	2		X	
6.2	Grundlagen, Akteure und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	5	2	X		X
6.3	Vertiefungsseminar Internationale Beziehungen (S)	Pflicht	5	2			X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen			
	Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft 10 Leistungspunkte						
7.1	Politik und Wirtschaft (S)	Pflicht	3	2			X
7.2	Vertiefungsseminar Politische Ökonomie (S)	Pflicht	3	2	X		X
7.3	Vertiefungsseminar Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	4	2	X		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			

f) Die Tabelle im Fach „18. Wirtschaft und Arbeit“ wird wie folgt geändert:

- i. Im Abschnitt Modul 2 „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ wird nach der Zeile „2.3 BWL: Buchführung (Ü)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

- ii. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 5 „Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik für GS, FöS und RS plus“ wird nach der Zeile „5.4 Didaktische Übung Werkstoffe (Ü)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

- iii. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 6 „Soziotechnische Handlungsfelder für GS, FöS und RS plus“ wird nach der Zeile „6.3 Soziotechnische Systeme (V)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

- iv. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 9 „Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre für RS plus“ wird nach der Zeile „9.3 Beschäftigungstheorie/-politik (S)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Hausarbeit (Dauer 4 Wochen)

- v. Im Abschnitt Wahlpflichtmodul 10 „Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre für RS plus“ wird nach der Zeile „10.3 Produktionswirtschaft (S)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Siebenunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Natur- und Umweltwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-016, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 06.07.2009 (Staatsanzeiger, S.1327), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 165), wird wie folgt geändert:

- Im Anhang zur Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird die Tabelle im Fach „13. Mathematik“ wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heitspflicht
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen 7 Leistungspunkte Pflichtmodul für alle Lehramter <i>Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung I zu Kurs 1.1 und 1.2: bestandene Studienleistung in Teilmodul 1.2</i>						
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2			
	2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 und 1.2 Dauer: 90 Minuten, Gewichtung 5fach Klausur in 1.3 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 2fach						
	Modul 2a: Lineare Algebra 8 Leistungspunkte Pflichtmodul für RS plus / Gym <i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung: bestandene Studienleistung in 2a.2</i>						

2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4			
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten							
	Modul 2b: Arithmetik 7 Leistungspunkte Pflichtmodul für GS / FöS <i>Zulassungsvoraussetzung: bestandene Studienleistung in 2b.2</i>						
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4			
2b.2	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2	X		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 3a: Analysis 11 Leistungspunkte Pflichtmodul für RS plus / Gym						
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4			
3a.2	Übungen zu Analysis (Ü)	Pflicht	3	2			
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1			
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1			
2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3a.1 und 3a.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 5fach 1 Klausur in 3a.3 und 3a.4 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 3fach							
	Modul 3b: Sachrechnen 10 Leistungspunkte Pflichtmodul für GS / FöS						
3b.1	Sachrechnen und Größen (V)	Pflicht	5	4			
3b.2	Übungen zu Sachrechnen und Größen (Ü)	Pflicht	2	2			
3b.3	Anwendungsbezogene Mathematik (S)	Pflicht	3	2		X	X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 4a: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 12 Leistungspunkte Pflichtmodul für RS plus / Gym <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4			

101

Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für die Primarstufe 8 Leistungspunkte Pflichtmodul für GS Wahlpflichtmodul für FöS¹ <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>							
5b.1	Didaktik der Arithmetik (V)	Pflicht	2	2			
5b.2	Übungen zu Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2			X
5b.3	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (V)	Pflicht	2	2			
5b.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
Modul 5c: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I für FöS 8 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul für FöS¹ <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>							
5c.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2			
5c.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe I) (V)	Pflicht	2	2			
5c.3	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe I) (Ü)	Pflicht	1	1			
5c.4	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2			
5c.5	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik 10 Leistungspunkte Pflichtmodul für RS plus / Gym <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i> <i>Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung II (6.3 und 6.4): bestandene Studienleistung in Teilmodul MB 6.3 "Mathematik Modellieren"</i>							
6.1	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2			
6.2	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2			
6.3	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2	X		
6.4	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 6.1 und 6.2 Dauer: 120 Minuten							

mündliche Portfolioprfung 6.3 und 6.4					Gewichtung: 3-fach		
Gewichtung: 2-fach					Dauer: 30 Minuten		
	Modul 7: Stochastik 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> Teilnahmevoraussetzung: <i>Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3			
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten			

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 26.01.2026

Die Dekanin
des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Neunundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 17.12.2025 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-017, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt 2/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.01.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Anhang zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle im Fach „1. Bildende Kunst“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft 9 Leistungspunkte						
1.1	Systematische Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2			X
1.2	Konzeptionelle Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2			X
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 12 – 15 Seiten)							
	Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte 6 Leistungspunkte						
	Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen						

2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Analyse und Interpretation (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen</i>						
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2			
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10-15 Seiten)							
	Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis 13 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2			X
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2			X
4.3	Einführung in die Druckgrafik (KS)	Pflicht	3	2			X
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	4	2			X
4 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen							
	Modul 5: Künstlerisches Projekt 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹			X
	Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis						

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

	Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>					
7.1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden I (S)	Pflicht	3	2		X
7.2	Kunstpädagogisches Projekt I (P)	Pflicht	3	2		X
	Modulprüfung: abhängig vom Veranstaltungsinhalt Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit Dauer: 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15 – 20 Seiten)					
	Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse 13 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>					
	<i>Eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen als Schwerpunkt:</i>					
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	7	4 ¹		X
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahl- pflicht	7	4 ¹		X
	<i>Zwei Veranstaltungen aus den oben genannten Bereichen, wobei mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich 1 stammen muss und ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann.</i>					
8.3	Weiteres Gebiet 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	3	2 ¹		X
8.4	Weiteres Gebiet 2: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahl- pflicht	3	2 ¹		X

3 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Präsentation in allen Gebieten							
	Modul 9: Fachdidaktisches Arbeiten				5 Leistungspunkte		
	Pflichtmodul für RS plus						
9.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II oder Kunstpädagogik und ihre Bezugswissenschaften (S)	Pflicht	2	2			X
9.2	Kunstpädagogisches Projekt II (P)	Pflicht	3	2			X
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.				Dauer: 30 Minuten		
	Modul 12: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet				6 Leistungspunkte		
	Pflichtmodul für RS plus						
12.	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS).	Wahlpflicht	6	4			X
	Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)						
	Modul 14: Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst (Vertiefung)				5 Leistungspunkte		
	Pflichtmodul für Gym						
14.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2	X		X

b) Die Tabelle im Fach „5. Englisch“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik						
	10 Leistungspunkte						
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
1.2	Introduction to Literary Studies (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
1.3	Introduction to Teaching English as a Foreign Language (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
1.4	Self-study Component: Basics	Pflicht	1				

3 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1, 1.2 und 1.3 Dauer: jeweils 60 Minuten							
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 2.3: Kompetenzen aus Modul 1.3</i>						
2.1	Language Course I (Ü)	Pflicht	3	2			X
2.2	Language Course II (Ü)	Pflicht	3	2			X
2.3	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	3	2			X
2 Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung in 2.1 und 2.2 Klausur in 2.3 Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten							
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.1</i>						
3.1	Sounds & Texts: The Structure of English (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
3.2	Language and Context: Linguistic, Cultural and Historical Dimensions (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten							
	Modul 4: Literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Textanalyse und Übersetzung 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i> <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus und Gym¹</i>						
4.1	Survey of Literatures in English I: British Literature / New Literatures in English (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
4.2	Survey of Literatures in English II, American Literature (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten							
	Modul 5: Linguistische, literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Methoden und Theorien 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltungen 5.2 und 5.3: Kompetenzen aus Veranstaltung 5.1</i> <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus und Gym¹</i>						

5.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
5.2	Survey of Anglophone Cultures I: Methods and theories (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
5.3	Survey of Anglophone Cultures II, Including Linguistic and Literary Perspectives (V/S)	Pflicht	3	2			X (im Seminar)
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung oder Klausur	Dauer: 15 Minuten		Dauer: 60 Minuten		
	Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht) <i>Pflichtmodul für RS plus und Gym</i>						
8.1	Language Acquisition / TELF (S)	Pflicht	4	2			X
8.2	Interpreting Literature (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Portfolio in 8.1 oder 8.2	Dauer: 2 Wochen				
	Modul 10: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht) <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Cultural Studies and Intercultural (Language) Learning (S)	Pflicht	4	2			X
10.2	Texts in the Language Classroom (S)	Pflicht	4	2			X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten		Die Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.		
	Modul 11: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht) <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
	<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Literature (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2			X
11.2	Linguistics (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2			X

11.3	Cultural Studies (S/Ü)	Wahl- pflicht	4	2			X
11.4	Language Practice	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Klausur (120 Minuten)							

c) Die Tabelle im Fach „6. Französisch“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheitspflicht
	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i>						
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2			X
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2			X
1.3	Mündliche Kommunikation I (Ü)	Pflicht	2	2			X
1.4	Mündliche Kommunikation II (Ü)	Pflicht	2	2			X
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 Klausur in 1.2 Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten							
	Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik 8 Leistungspunkte						
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2			X
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2			X
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2			
2.4	Kommunikation im Unterricht (Ü)	Pflicht	2	2			X
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 2.2 Klausur in 2.3 Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten							
	Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen und Förderschulen</i>						
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	2	2			

3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
3.3	Aspekte der diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte						
4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2			
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2			
4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen							
	Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i>						
5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2			
5.2	Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
5.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten							
	Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2			X
6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien</i>						
7.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	5	2			

7.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	5	2			
	Modulprüfung		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
		Modul 11: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik 14 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>					
11.1	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft (V)	Pflicht	3	2			
11.2	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft (V)	Pflicht	3	2			
11.3	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	4	2			
11.4	Hauptseminar Fachdidaktik	Pflicht	4	2			
	Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
		Modul 14: Französische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundedidaktik 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>					
14.1	Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik) (V)	Pflicht	3	2			
14.2	Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
14.3	Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
	Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
		Modul 15: Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als Nachbarsprache 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>					
15.1	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2			
15.2	Fachliche Veranstaltung (S)		Pflicht	4	2		

Modulprüfung:	Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen
----------------------	-------------------	------------------------

d) Die Tabelle im Fach „11. Sozialkunde“ wird wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwe- senheits- pflicht
	Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen 6 Leistungspunkte						
1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V/Ü)	Pflicht	2	2			
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2			X
1.3	Forschungsmethoden und ihre Anwendung in der Politikwissenschaft (V)	Pflicht	2	2	X		
	Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
	Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland 8 Leistungspunkte						
2.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		X	
2.2	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	2	2			
2.3	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	2	2	X		X
2.4	Vertiefungsseminar in Verbindung mit einem Querschnittsthema (S)	Pflicht	2	2	X		X
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
	Modul 3: Politische Theorie 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
3.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	4	2			
3.2	Vertiefungsseminar politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	X		X
	Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

	Modul 4: Vergleich politischer Systeme 9 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS</i> <i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>							
4.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2			
4.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X		X
4.3	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	3	2	X		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde 9 Leistungspunkte						
5.1	Grundlagen der politischen Bildung (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Theorie und Praxis des Sozialkundekundeunterrichts (S)	Pflicht	3	2			X
5.3	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen							
	Modul 8: Politik und Politikvermittlung 15 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>							
8.1	Vertiefungsthema zum politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X		X
8.2	Vertiefungsthema zum Systemvergleich (S)	Pflicht	4	2	X		X
8.3	Politik und Politikvermittlung im internationalen Kontext (S)	Pflicht	2	2	X		X
8.4	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2			X
8.5	Planung, Analyse und Kritik von Unterrichtseinheiten der Sozialkunde (S)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten							
	Modul 9: Politik und Politikvermittlung 14 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>							
9.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X		X

9.2	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2	X		X
9.3	Unterrichtsplanung und -analyse anhand praktischer Beispiele (S)	Pflicht	4	2			X
9.4	Fachdidaktische Konzeptionen; Medien und Unterrichtsmethoden (S)	Pflicht	3	2			X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							
	Modul 11: Querschnittsthemen im politischen Kontext 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Wissenschaftstheorie und Politikwissenschaft (S)	Pflicht	4	2	X		X
11.2	Querschnittsprobleme im gesellschaftspolitischen Bereich (S)	Pflicht	4	2	X		X
11.3	Querschnittsprobleme im gesellschaftlich-ökologischen Bereich (S)	Pflicht	4	2	X		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							

e) Die Tabelle im Fach „13. Wirtschaft und Arbeit“ wird wie folgt geändert: „

- i. Im Abschnitt Modul 2 „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ wird nach der Zeile „2.3 BWL: Buchführung (Ü)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

- ii. Im Abschnitt Modul 5 „Einführung in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik“ wird nach der Zeile „5.4 Didaktische Übung Werkstoffe(Ü)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

- iii. Im Abschnitt Modul 6 „Soziotechnische Handlungsfelder“ wird nach der Zeile „6.3 Soziotechnische Systeme (V)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

- iv. Im Abschnitt Modul 9 „Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre“ wird nach der Zeile „9.3 Beschäftigungstheorie/-politik (S)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Hausarbeit (Dauer 4 Wochen)
--

- v. Im Abschnitt Modul 10 „Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre“ wird nach der Zeile „10.3 Produktionswirtschaft (S)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

- vi. Im Abschnitt Modul 11 „Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung)“ wird nach der Zeile „11.3 Didaktische Übung (Ü)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: mündliche Prüfung (20 Minuten)

- vii. Im Abschnitt Modul 12 „Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung)“ wird nach der Zeile „12.3 Soziale Sicherung privater Haushalte (S)“ folgende Zeile eingefügt: „

Modulprüfung: Hausarbeit oder schriftliches Portfolio, Dauer: 2 Wochen

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 26.01.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Dreißigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Natur- und Umweltwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 07.01.2026 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-Lehramt-2026-018, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt 2/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.01.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zu § 5 Abs. 1 wird die Tabelle im Fach „9. Mathematik“ wie folgt neu gefasst: „

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Anwesen- heits- pflicht
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i> <i>Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung I zu Kurs 1.1 und 1.2: bestandene Studienleistung in Teilmodul 1.2</i>						
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2			
	2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 und 1.2 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 5fach Klausur in 1.3 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 2fach						
	Modul 2a: Lineare Algebra 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung: bestandene Studienleistung in 2a.2</i>						
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4			

2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten							
	Modul 2b: Arithmetik 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Zulassungsvoraussetzung</i> <i>für die Modulprüfung: bestandene Studienleistung in 2b.2</i>						
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4			
2b.2	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2	X		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 3a: Analysis 11 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4			
3a.2	Übungen zu Analysis (Ü)	Pflicht	3	2			
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1			
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1			
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 3a.1 und 3a.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 5fach Klausur in 3a.3 und 3a.4 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 3fach							
	Modul 3b: Sachrechnen 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>						
3b.1	Sachrechnen und Größen (V)	Pflicht	5	4			
3b.2	Übungen zu Sachrechnen und Größen (Ü)	Pflicht	2	2			
3b.3	Anwendungsbezogene Mathematik (S)	Pflicht	3	2		X	X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten							
	Modul 4a: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						

4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4			
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2			
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2			
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1			
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 4a.1 und 4a.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 2-fach Klausur in 4a.3 und 4a.4 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 1-fach							
	Modul 4b: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie für GS / FöS 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V)	Pflicht	2	2			
4b.2	Übungen zu Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1			
4b.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2			
4b.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1			
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 4b.1 und 4b.2 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 1-fach Klausur in 4b.3 und 4b.4 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 1-fach							
	Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5a.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2			
5a.2	Übungen zu Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	1	1			
5a.3	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe I) (V)	Pflicht	2	2			
5a.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe I) (Ü)	Pflicht	1	1			
5a.5	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2			
5a.6	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							

	Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für die Primarstufe <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für FöS²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						8 Leistungspunkte
5b.1	Didaktik der Arithmetik (V)	Pflicht	2	2			
5b.2	Übungen zu Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2			X
5b.3	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (V)	Pflicht	2	2			
5b.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	2	2			X
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
	Modul 5c: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I für FöS <i>Wahlpflichtmodul für FöS²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						8 Leistungspunkte
5c.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2			
5c.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe I) (V)	Pflicht	2	2			
5c.3	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe I) (Ü)	Pflicht	1	1			
5c.4	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2			
5c.5	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten							
	Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i> <i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung in 6.3 und 6.4: bestandene Studienleistung in 6.3</i>						10 Leistungspunkte
6.1	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2			
6.2	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2			
6.3	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2	X		

6.4	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 6.1 und 6.2 Dauer: 120 Minuten Gewichtung 3-fach Gewichtung 2-fach mündliche Portfolioprfung in 6.3 und 6.4 Dauer: 30 Minuten							
	Modul 7: Stochastik 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3			
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten							
	Modul 8: Reine Mathematik 8 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³ / Gym⁴</i>						
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4			
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten							
	Modul 9: Angewandte Mathematik 8 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³ / Gym⁴</i>						
9.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4			
9.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten							
	Modul 12a: Fachdidaktische Bereiche 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für Gym⁴</i>						
12a.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1			
12a.2	Seminar zur Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1			
12a.3	Lehr-Lern-Labor-Seminar (Teil 1 + Teil 2) oder Fachdidaktisches Forschungsseminar (S)	Pflicht	5	3			
12a.4	Didaktik der Analysis oder Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Pflicht	1	1			

12a.5	Seminar zu Didaktik der Analysis oder zu Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung: mündliche Portfolioprfung Dauer: 30 Minuten							
	Modul 12b: Fachdidaktische Bereiche <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³</i>						6 Leistungspunkte
12b.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1			
12b.2	Seminar zur Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1			
12b.3	Lehr-Lern-Labor-Seminar (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung: mündliche Portfolioprfung Dauer: 30 Minuten							

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2026.

Landau, den 26.01.2026

Die Dekanin
des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 26.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau der Fachbereiche

Natur- und Umweltwissenschaften

am 26.11.2025 und

Psychologie

am 03.12.2025

die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 21.01.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 23.01.2026, Az.: 4/PO-NUW-PSY-2026-019, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 11. Oktober 2016 (Mitteilungsblatt 05/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2022 (Mitteilungsblatt 04/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau, Campus Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau, Campus Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
4. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „soweit sie bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 bis 5 wird das Wort „durch“ nach der Aufzählung jeweils gestrichen.
 - c) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „abzuleisten sind“ das Zeichen „.“ durch das Zeichen „.“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 5 werden die Nummern 6 und 7 wie folgt neu eingefügt:
 6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiter-bildenden Studiums oder
 7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“
6. In § 7 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
7. In § 8 Absatz 5 vorletzter Satz wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
8. In § 16 Absatz 3 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
9. In § 17 Absatz 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. In § 18 Absatz 5 letzter Satz werden nach den Wörtern „ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter „oder in elektronischer Form“ durch die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 letzter Satz werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
12. Der Anhang zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und 4 und § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- a) Über der Tabelle wird der Abschnitt zur „Anwesenheitspflicht“ gestrichen.
- b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst: „

Module		Pflicht / Wahl-pflicht	Leis-tungs-punkte	SWS	Studienleis-tung	Prüfungs-relevante Studienleistung	Anwe-senheits-pflicht
Basismodule							
BM1 UmWi	Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	Pflicht	9	6			
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 60 Min.	
BM2 UmWi	Grundlagen der Chemie	Pflicht	6	5			x (BM2 UmWi3)
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 60 Min.	
BM3 UmWi	Geowissenschaften	Pflicht	9	6			
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 90 Min	
BM4 UmWi	Umweltanalytik	Pflicht	5	4			x (BM4 UmWi2)
Modulprüfung:		Klausur in BM4 UmWi 1				Dauer: 30 Min.	
BM5 UmWi	Evolution und Ökologie	Pflicht	6	4			
Modulteilprüfungen:		Klausur in BM5 UmWi 1				Dauer: 30 Min.	
		Klausur in BM5 UmWi 2				Dauer: 30 Min.	
BM6 UmWi	Spezielle Biologie	Pflicht	6	4			
Modulteilprüfungen:		Klausur in BM6 UmWi 1				Dauer: 30 Min.	
		Klausur in BM6 UmWi 2				Dauer: 30 Min.	
BM7 UmWi	Umweltchemie	Pflicht	6	4			
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 60 Min.	
BM1 Psych	Grundlagen Psychologie	Pflicht	6	4			
Modulteilprüfungen:		Klausur in BM1 Psych 1				Dauer: 45 Min.	
		Klausur in BM1 Psych 2				Dauer: 45 Min.	
BM2 Psych	Sozial- und motivationspsycho-logische Grundlagen	Pflicht	6	4	X		x (BM2 Psych2)
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 60 Min.	
BM1 KW	Einführung in die Umweltkommunikation	Pflicht	6	4			

Module		Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienleis- -tung	Prüfungs- relevante Studienleistung	Anwe- senheits- pflicht
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 60 Min.	
BM2 KW	Umwelt- und Nachhaltigkeits- kommunikation	Pflicht	9	6			x (BM2 KW1, BM2 KW2 und BM2 KW3)
Modulteilprüfungen:		Präsentation in BM2 KW 1 Hausarbeit in BM2 KW 2 Präsentation in BM2 KW 3				Dauer: 30 Min. Dauer: 4 Wochen Dauer: 30 Min.	
BM1 SÖM	Grundzüge der Volkswirtschafts- lehre	Pflicht	5	4			
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 60 Min.	
BM2 SÖM	Soziologie und Philosophie	Pflicht	5	4			
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 90 Min.	
BM3 SÖM	Umweltökonomie und Umweltmanagement	Pflicht	5	4			
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 90 Min.	
Berufspraktikum							
P	Berufspraktikum	Pflicht	8				x
Eine der drei folgenden Profillinien							
Profillinie 1: Umweltpsychologie (Wahlpflicht)							
VM1 Psych:	Psychologische Grundlagen von Handeln unter Unsicherheit	Pflicht	6	4	X		x (VM1 Psych 1, VM1 Psych 2)
Modulprüfung:		Hausarbeit				Dauer: 2 Wochen	
VM2 Psych:	Kognitions- und biopsychologische Grundlagen	Pflicht	6	6			
Modulprüfung:		Klausur				Dauer: 90 Min.	
Module		Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienleis- -tung	Prüfungsrelev ante Studien- leistung	
VM3 Psych:	Konflikt und Kooperation im Umweltkontext	Pflicht	6	4	X		x (VM3 Psych1 und VM3 Psych2)
Modulprüfung:		Hausarbeit				Dauer: 4 Wochen	
VM2 SÖM:	Politische Soziologie	Pflicht	6	4			x (VM2 SÖM2)
Modulteilprüfungen:		Klausur in VM2 SÖM1				Dauer: 90 Min.	

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienleis- -tung	Prüfungs- relevante Studienleistung	Anwe- senheits- pflicht
Präsentation in VM2 SÖM 2, Dauer 45 Min						
VM3 SÖM: Umweltrecht und Umweltpolitik	Pflicht	6	4			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Min.						
Profillinie 2: Umweltkommunikation (Wahlpflicht)						
VM1 KW: Methoden der Umweltkommunikations- forschung	Pflicht	6	4			x (VM1 KW2)
Modulteilprüfungen: Klausur in VM1 KW 1 Präsentation oder Hausarbeit in VM1 KW 2 Dauer: 60 Min. Dauer: 30 Minuten bzw. 4 Wochen						
VM2 KW: Marktforschung und Organisationskommuni- kation	Pflicht	6	4			x (VM2 KW1 und VM2 KW2)
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Min.						
VM3 KW: Kommunikations- und Medienpsychologie	Pflicht	6	4	X		x (VM3 KW2)
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Min.						
VM4 KW: Politische Kommunikation	Pflicht	6	4	X		x (VM4 KW2)
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Min.						
VM5 KW: Aktuelle Themen der (Umwelt-) Kommunikations- wissenschaft	Pflicht	6	4			x (VM5 KW1 und VM5 KW2)
Modulteilprüfungen: Präsentation in VM5 KW 1 o. 2 Hausarbeit im jeweils anderen Seminar Dauer: 30 Min. Dauer: 4 Wochen						
Profillinie 3: Umweltökonomie (Wahlpflicht)						
VM1 SÖM: Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	6	4			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Min.						
VM2 SÖM: Politische Soziologie	Pflicht	6	4			x (VM2 SÖM2)
Modulteilprüfungen: Klausur in VM2 SÖM1 Präsentation in VM2 SÖM2 Dauer: 90 Min. Dauer: 45 Min.						
VM3 SÖM: Umweltrecht und Umweltpolitik	Pflicht	6	4			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Min.						
VM4 SÖM: Spezielle Umweltökonomie	Pflicht	6	4			
Modulprüfung: Projektarbeit Dauer: 2 Wochen						

Module	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	Anwesenheitspflicht
VM1 KW: Methoden der Umweltkommunikationsforschung	Pflicht	6	4			x (VM1 KW2)
Modulteilprüfungen: Klausur in VM1 KW 1 Präsentation oder Hausarbeit in VM1 KW 2 Dauer: 60 Min. Dauer: 30 Min. bzw. 4 Wochen						
Interdisziplinäre Module						
M1 IFG: Scientific inter- and transdisciplinary work and research 1 / Wissenschaftliches inter- und transdisziplinäres Arbeiten und Forschen 1	Pflicht	8	4			x (M1 IFG1 und M1 IFG2)
Modulteilprüfungen: Klausur in M1 IFG 1 Projektarbeit in M1 IFG 2 Dauer: 30 - 45 Min. Umfang 2 - 4 Seiten						
M2 IFG: Scientific inter- and transdisciplinary work and research 2 / Wissenschaftliches inter- und transdisziplinäres Arbeiten und Forschen 2	Pflicht	8	4			
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Methodenausbildung						
MM1: Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung	Pflicht	10	8	X		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Min.						
MM2: Methoden der Umweltnaturwissenschaften	Pflicht	7	5			x (MM2.1)
Modulteilprüfungen: Hausarbeit in MM2 1 Hausarbeit in MM2 2 4 Wochen Dauer: 2 Wochen						
Bachelor-Abschlussmodul						
Bachelorarbeit	Pflicht	12	6			
Fallstudie und 2 Kolloquien		4+1+3	5	X		x
Gesamt:		180	109 - 111			

„

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2026 zugeordnet sind.

Landau, den 26.01.2026

Die Dekanin
des Fachbereiches
Natur- und Umweltwissenschaften

Die Dekanin
des Fachbereiches
Psychologie

Prof. Dr. Stephanie Schuler

Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Sonstiges

Satzung des Frank-Loeb-Instituts der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.01.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG RP i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 91 HochSchG RP vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 12.11.2025 mit Zustimmung des Hochschulrats vom 08.01.2026 die nachfolgende Satzung des Frank-Loeb-Instituts beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Frank-Loeb-Institut ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau gemäß § 90 HochSchG unter der Verantwortung des Präsidiums.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Frank-Loeb-Institut wurde 1997 als Forschungsstelle für Politikvermittlung und internationale Verständigung gegründet. Ziel des Frank-Loeb-Institutes ist es, politikwissenschaftliche Forschung zu fördern und sie in die Gesellschaft zu tragen, um damit zum demokratischen Diskurs in Landau und Umgebung beizutragen. Der Name „Frank-Loeb-Institut“ und der Sitz der Einrichtung in dem historischen Anwesen in Landau, das einst den Großeltern von Anne Frank gehörte, werden dabei als besondere Verpflichtung verstanden.
- (2) Das Frank-Loeb-Institut erfüllt zuvorderst die folgenden Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung von öffentlichen politikwissenschaftlichen und aktuellen Diskussionsveranstaltungen,
 - b) Organisation von Tagungen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen,
 - c) Durchführung von Ausstellungen,
 - d) Vernetzung mit Akteurinnen und Akteuren der Landauer Stadtgesellschaft,
 - e) Forschungs- und Publikationstätigkeit.
- (3) Das Frank-Loeb-Institut arbeitet eng mit dem Fach Politikwissenschaft an der RPTU zusammen. Es wird durch den „Förderverein Frank-Loeb-Institut Landau e.V.“ finanziell und ideell unterstützt.
- (4) Das Frank-Loeb-Institut verantwortet die regelmäßige Verleihung der Frank-Loeb-Gastprofessur durch das Präsidium der Universität. Das Frank-Loeb-Institut schlägt Persönlichkeiten für die Frank-Loeb-Gastprofessur vor. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium der Universität. Die Frank-Loeb-Gastprofessur ehrt herausragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Publizistik, die sich mit hoher Glaubwürdigkeit besondere Verdienste um die Politikvermittlung und die internationale Verständigung erworben haben. Die Frank-Loeb-Gastprofessur ist eine unbesoldete Ehrenprofessur, die für die Dauer von einem Jahr verliehen wird; mit ihr sind keine dienstrechtlichen Ansprüche verbunden. Der Umfang der an der Universität zu erbringenden Lehrleistungen wird mit den Auszuzeichnenden jeweils individuell vereinbart.

§ 3 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Das Frank-Loeb-Institut wird durch eine wissenschaftliche Direktorin oder einen wissenschaftlichen Direktor geleitet (Leitung). Die Leitung wird durch das Präsidium aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft bestellt. Ist eine Bestellung aus diesem Kreis nicht möglich, etwa aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder Bereitschaft, kann die Leitung aus dem Feld der Nachbardisziplinen mit politikwissenschaftlichem Bezug bestellt werden. Die Leitung verbleibt in ihrem Amt, bis eine neue Leitung ernannt wird oder sie das Amt niederlegt.
- (2) Die Leitung verantwortet die Arbeit des Frank-Loeb-Instituts aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des am Frank-Loeb-Instituts beschäftigten Personals, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.

- (3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben wird die Leitung durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist im Frank-Loebischen Haus Landau eingerichtet. Die Kosten der Geschäftsstelle des Frank-Loeb-Instituts sind aus dem ihm zugewiesenen Budget zu decken.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Das Frank-Loeb-Institut hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, der oder die durch das Präsidium auf Vorschlag der Leitung des Frank-Loeb-Instituts bestimmt wird.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte des Frank-Loeb-Instituts. Die Geschäftsstelle des Frank-Loeb-Instituts befindet sich im Frank-Loebischen-Haus in Landau. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des Frank-Loeb-Instituts aus organisatorischer Sicht sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem Frank-Loeb-Institut zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören zudem Forschung und Lehre im Fach Politikwissenschaft.

§ 5 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Frank-Loeb-Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel und Räume im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben der RPTU, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Universitätsleitung obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Frank-Loeb-Instituts nach außen, insbesondere auf Antrag der Geschäftsführung der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie auf Antrag der Leitung beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf das Frank-Loeb-Institut oder bevollmächtigte Personen übertragen ist. Die Universitätsleitung ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z. B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 6 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Die Veranstaltungen des Frank-Loeb-Instituts sind für Mitglieder und Angehörige der Universität sowie für universitätsfremde Personen zugänglich. Einzelne Veranstaltungen können, soweit das Veranstaltungskonzept und/oder die Anforderungen externer Geldgeber dies erforderlich machen, einem bestimmten Personenkreis vorbehalten bleiben.
- (2) Die Benutzung der Räume, Ausstattung und Dienstleistungen des Frank-Loeb-Instituts ist ausschließlich zu Zwecken von Studium, Forschung, Lehre und Transfer sowie ähnlich gearteten wissenschaftsnahen Zielen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung. Eine Benutzung zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung amtierende Leitung des Frank-Loeb-Instituts bleibt im Amt, sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt. Das Präsidium bestätigt die bestehende Leitung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung. Mit der Bestätigung gilt die Leitung als nach § 3 Abs. 1 bestellt und bleibt unbefristet im Amt, bis sie das Amt niederlegt oder gemäß § 3 Abs. 1 eine neue Leitung bestellt wird.
- (3) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung amtierende Geschäftsführung des Frank-Loeb-Instituts bleibt im Amt und gilt als nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung bestellt. Sie führt ihre Tätigkeit unbefristet fort, bis sie das Amt niederlegt oder gemäß § 4 Abs. 1 eine neue Geschäftsführung bestellt wird.

Kaiserslautern, 15.01.2026

Prof. Dr. Malte Drescher
Präsident der RPTU Kaiserslautern-Landau

Gottlieb-Daimler-Straße
Gebäude 47
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau